

Informationen zur Betreuung an Esslinger Ganztagsgrundschulen (für Kinder im Ganztagszug)

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind an einer der folgenden 7 Grundschulen zur Ganztagschule angemeldet:

Ganztagsgrundschulen in Esslingen:

GS Katharinenschule

GS Herderschule

GS Pliensauschule

GS Waisenhofschule

GS Schillerschule Berkheim

GS Mettingen

GMS Seewiesenschule

Betreuungsangebote:

Vor Unterrichtsbeginn und nach Ende der Ganztagschule können Sie ein zusätzliches Betreuungsangebot gegen ein Entgelt dazu buchen.

- Frühbetreuung Plus: Montag bis Freitag: von 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn
(nur an der Katharinenschule und der Pliensauschule möglich)
- Frühbetreuung: Montag bis Freitag: von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- Spätbetreuung: Montag bis Donnerstag: ab Unterrichtsende (15:00/16:00 Uhr)
wird eine Betreuung bis 17:00 Uhr
angeboten (bei mind. 6 Schüler)
Freitag: ab Unterrichtsende (ca. 13:30 Uhr)
wird eine Betreuung bis 17:00 Uhr
angeboten (bei mind. 6 Schüler)

Die Kosten für diese Betreuungsangebote entnehmen Sie bitte der Entgelttabelle im Anhang.

Die verbindliche Anmeldung zur Früh- und/oder Spätbetreuung muss bis spätestens

01. April 2021

beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung vorliegen. Die Betreuungsplätze werden Ende Mai/Anfang Juni 2021 vergeben. Sie erhalten anschließend eine schriftliche Mitteilung von uns.

- **Ferienangebote**

Die Stadt Esslingen hat den Stadtjugendring (SJR) Esslingen beauftragt, für Esslinger Ganztagschüler/innen ausreichend Plätze für Ferienprogramme zur Verfügung zu stellen.

Sie können beim SJR gleich zu Jahresbeginn für alle Ferien, außer den Weihnachtsferien, die Ferienprogramme für ihr Kind buchen.

Informationen über die aktuellen Angebote erhalten Sie auf der SJR-Homepage www.ferien-esslingen.de oder bei den Freizeitpädagogen an der jeweiligen Schule.

Die Elternentgelte für das Ferienprogramm müssen Sie direkt an den SJR entrichten.

Kontaktaten beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung:

Pädagogische Fragen:

Frau Mack / N.N.
Tel.: 0711/3512-3322
E-mail: fachberatung-schulkindbetreuung@esslingen.de

An- Abmeldung / Abrechnung:

Herr Rohloff / Frau Richter-von-Fugler
Tel.: 0711/3512-2683, bzw. -2260
E-mail: grundschulbetreuung@esslingen.de

Kontaktaten Stadtjugendring Esslingen:

Stadtjugendring Esslingen

Ehnigasse 21
73728 Esslingen
Tel.: 0711/310580-22
www.ferien-esslingen.de oder
E-mail: ferien@sjr-es.de



Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung und die Freizeitpädagogik an Esslinger Ganztagsgrundschulen

10. März 2021



Inhalt

1. Trägerschaft.....	3
2. Betreuungsinhalt.....	3
3. Aufnahme, Abmeldungen, Ausschluss, Kündigung.....	3
4. Betreuungszeit	4
5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	4
6. Aufsicht, Haftung.....	4
7. Betreuungsentgelte	5
8. Regelung in Krankheitsfällen.....	6
9. Anerkennung	7
10. Gerichtsstand	7
11. In-Kraft-Treten	7
Impressum.....	8



1. Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote an Esslinger Grundschulen ist die Stadt Esslingen am Neckar. Die verschiedenen Betreuungsangebote sind keine Pflichtaufgabe, sondern freiwillige, zusätzliche Angebote der Stadt Esslingen am Neckar.

2. Betreuungsinhalt

Pädagogische Grundlage des Betreuungsangebotes sind die „Konzeptionen der Grundschulbetreuung, sowie der Freizeitpädagogik an Esslinger Schulen“.

Die Konzeptionen können beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung angefordert werden.

3. Aufnahme, Abmeldungen, Ausschluss, Kündigung

3.1 Die Aufnahme der Kinder in ein Grundschulbetreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

3.2 In eine Betreuungsgruppe werden ausschließlich Schüler aufgenommen, die eine Grundschule besuchen, an der ein Grundschulbetreuungsangebot bzw. eine Spätbetreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Zusätzlich sind im Rahmen der Grundschulbetreuung die "Kriterien zur Aufnahme" zu erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.3 Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Abweichend davon kann am Schuljahresbeginn bis 30.09. ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Monat August ist nicht kündbar.

3.4 Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate nach erfolgter Mahnung.



- Wenn ein Kind mehrfach den geordneten Ablauf in der Gruppe, insbesondere durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder stören, und die Weisungen der pädagogischen Fachkräfte nicht befolgen.
- Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung.

3.5 Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

3.6 Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Frist.

4. Betreuungszeit

Die Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik findet nur an Tagen mit Unterricht statt. An den einzelnen Schulen werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten, je nach Schulart und örtlichen Gegebenheiten. Die konkrete Information zu Ihrer Schule können Sie dem Anmeldeformular entnehmen.

5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- Die Schulbetreuung der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik ist während der Schulferien geschlossen.
- Muss die Schulbetreuung der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik aus besonderem Anlass (z.B. wegen Streik oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Betreuungsentgelte werden dadurch nicht vermindert.

6. Aufsicht, Haftung

6.1 Während der Schulbetreuungszeiten der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik sind die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler/- innen durch die Betreuungskräfte in der Schule und endet mit der Entlassung aus der Schulbetreuung durch die Betreuungskräfte.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den pädagogischen Fachkräften zu melden.



Die pädagogischen Fachkräfte entlassen die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals (z.B. für den Heimweg) besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

6.2 Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

7. Betreuungsentgelte

7.1 Für die Nutzung der Grundschulbetreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Von der Erhebung eines kostendeckenden Entgelts wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Höhe des Entgelts wird durch den Gemeinderat der Stadt Esslingen beschlossen.

7.2 Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, bzw. diejenigen Personen, die den Betreuungsvertrag mit der Stadt geschlossen haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

7.3 Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsbeginn. Es ist dabei unerheblich, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Das Entgelt setzt sich aus dem Betreuungsentgelt und dem Essensgeld zusammen.

7.4 Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließtage (z. B. Ferien), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes (Erkrankung, Urlaub oder sonstige Abwesenheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

7.5 Das monatliche Entgelt ist jeweils am Monatsanfang zur Zahlung fällig. Es wird für 12 Monate erhoben.



7.6 Wird das Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats aufgenommen, ist für den Aufnahmemonat das volle Entgelt zu bezahlen. Danach wird nur das halbe Monatsentgelt verlangt.

7.7 Bleiben die Betreuungsangebote aufgrund von Ereignissen geschlossen, die der Träger nicht zu verantworten hat (z. B. Streik), so besteht für die Trägerin keine Rückerstattungspflicht..

7.8 Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich (der Monat August ist nicht kündbar).

7.9 Für Stadtpassinhaber und Kinder, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, wird eine Ermäßigung gewährt.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren.

8.2 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen und Flöhen.

8.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Grundschulbetreuung/ Freizeitpädagogik sofort, spätestens einen Tag nach der Erkrankung, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

8.4 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit –auch in der Familie– die Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik wieder besuchen darf, kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.



9. Anerkennung

Die Benutzerordnung, die Kriterien zur Aufnahme und die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz werden den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung mitgegeben. Zusätzlich können sie beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung eingesehen werden.

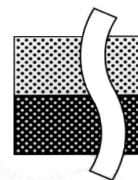
Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

11. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 10.03.2021 in Kraft.



Elternentgelte für die Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen (Für Ganztagschüler) gültig ab 01.01.2020

Für die Benutzung der von der Stadt Esslingen angebotenen Betreuungsangebote an Ganztageschulen sind folgende monatlichen Entgelte zu entrichten (der Monat August ist nicht kündbar):

Frühbetreuung Plus				
Ganztagsgrundschulen (06:30 Uhr - Schulbeginn): Katharinenschule, Pliensauschule				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	25	19	13	5
Ermäßigt	20	15	10	4

Frühbetreuung				
Ganztagsgrundschulen (07:00 Uhr - Schulbeginn): Katharinenschule, Pliensauschule, Waisenhofschule, Mettingen, Herderschule, Schillerschule Berkheim, Seewiesenschule				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	16	12	8	3
Ermäßigt	13	10	6	2

Spätbetreuung				
Ganztagsgrundschulen (Mo. - Fr. Schulende bis 17:00 Uhr) Waisenhofschule, Schillerschule Berkheim, Mettingen, Seewiesenschule				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	38	29	19	7
Ermäßigt	30	23	15	6
Ganztagsgrundschulen (Mo. - Fr. Schulende bis 17:00 Uhr) Pliensauschule, Herderschule, Katharinenschule				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	25	19	13	5
Ermäßigt	20	15	10	4

Für Stadtpassinhaber und Kinder, die unter das Bildungs- und Teilhabepaket fallen, gewährt die Stadt eine Ermäßigung auf das Elternentgelt (siehe Zeile "Ermäßigt").

Die Entgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass sich Schulanfang und Schulende an den jeweiligen Schulen noch ändern können.

Anmeldung zur entgeltpflichtigen Früh- und/oder Spätbetreuung 2021/2022 an Ganztagsgrundschulen für Kinder im Ganztagszug

Betreuungsbeginn (Datum): _____

Betreuungsbedarf bitte ankreuzen!

Ganztagsgrundschule	Betreuungsbedarf
Montag – Donnerstag 7 Zeitstunden 8:00 - 15:00 Uhr	Montag bis Freitag
<input type="checkbox"/> GS Mettingen	<input type="checkbox"/> Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)
<input type="checkbox"/> GS Schillerschule Berkheim	<input type="checkbox"/> Spätbetreuung (Mo. – Do. 15:00 – 17:00 Uhr, Fr. 13:30 – 17:00 Uhr)
<input type="checkbox"/> GMS Seewiesenschule	
<input type="checkbox"/> GS Waisenhofschule (07:45 Uhr – 14:45 Uhr)	

Ganztagsgrundschule	Betreuungsbedarf
Montag – Donnerstag 8 Zeitstunden 8:00 - 16:00 Uhr	Montag bis Freitag
<input type="checkbox"/> GS Herderschule	<input type="checkbox"/> Frühbetreuung Plus (ab 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn, nur an der Katharinenschule und der Pliensauschule)
<input type="checkbox"/> GMS Katharinenschule	<input type="checkbox"/> Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)
<input type="checkbox"/> GS Pliensauschule	<input type="checkbox"/> Spätbetreuung (Mo. – Do. 16:00 – 17:00 Uhr, Fr. 13:30 – 17:00 Uhr)

Personensorgeberechtigte(r):

Name, Vorname: _____
(Person1) (Person2)

Straße / Haus-Nr: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon / Handy: _____

e-mail: _____

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich an:

Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse ab Zeitpunkt des Eintritts _____

Stadtpass, bzw. Nachweis über freiwillige Leistungen der Stadt Esslingen a.N.

Bitte beachten!

Inhaber eines Stadtpasses oder einer freiwilligen Leistung der Stadt Esslingen a.N., bzw. einer Bescheinigung über das Bildungs- und Teilhabepaket vom Jobcenter oder vom Landratsamt bitte eine Kopie des entsprechenden Dokumentes der Anmeldung beilegen.

In die Betreuung können nur Kinder aufgenommen werden, die in der Ganztagsgrundschule angemeldet sind. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

Liegt eine Erkrankung/Allergie vor? Ja Nein

Wenn ja, müssen regelmäßig Medikamente während der Betreuungszeit eingenommen werden?

Ja Nein

Befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Betreuung?

Ja Nein

In meinem Haushalt befinden sich unter 18 Jahre alte oder kindergeldberechtigte Kinder:

Anzahl: _____

Name, Vorname: _____
(Kind 1) (Kind 2) Kind 3)

Geburtsdatum: _____
(Kind 1) (Kind 2) Kind 3)

Wer soll, bzw. darf in Notfällen benachrichtigt werden:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datenschutzhinweise

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung personenbezogener Daten

Die Stadt Esslingen am Neckar ist verantwortlich für den Schutz der von ihr erhobenen Daten.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist

Oberbürgermeister, Dr. Jürgen Zieger

Neues Rathaus

Rathausplatz 2

73728 Esslingen am Neckar

Tel: 0711/ 3512 – 0

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter
datenschutzbeauftragter@esslingen.de

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung und die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes erforderlich. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs.1b DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden elektronisch erfasst und für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht.

Zugriff auf Ihre gespeicherten Daten haben die für die Platzvergabe und Schulkindbetreuung sowie für die Entgelterhebung zuständigen Mitarbeiter*Innen der Stadt Esslingen am Neckar. Eine Weitergabe der persönlichen Daten erfolgt nicht.

Sie haben das Recht

- auf Auskunft über Ihre von der Stadt erfassten personenbezogenen Daten
- auf Berichtigung, Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten
- ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung dieser Daten

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu.

Kontaktdaten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift:

Königstraße 10 a

70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

FAX: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Hinweis:

Die Angaben in der Anmeldung sind freiwillig. Die Stadt Esslingen am Neckar ist jedoch für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung auf diese Angaben angewiesen. Eine Verweigerung dieser Angaben hat zur Folge, dass Ihre Anmeldung nicht bearbeitet und Ihnen kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

- Ich/Wir habe(n) die Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung und die Freizeitpädagogik an Ganztageschulen der Stadt Esslingen a.N. erhalten (bitte ankreuzen).

Esslingen a.N., den _____

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

**Nachweis zum Masernschutz
für die Anmeldung zur Grundschulbetreuung und
zur Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen**

Voraussetzung für die Anmeldung zur Grundschulbetreuung und zur Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen ist der Nachweis über einen bestehenden Schutz vor der Infektionskrankheit Masern.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler seit dem 1. März 2020 vor der Teilnahme an der Schülerbetreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der erforderliche Nachweis kann außer durch die Vorlage eines Impfausweises („Impfpass“) oder durch ein ärztliches Zeugnis auch **durch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (hier: Schule) darüber, dass ein Nachweis zum Masernschutz bereits vorgelegen hat, erbracht werden.**

Nachdem bereits bei der Schulanmeldung gegenüber der Schule ein Nachweis zum Masernschutz vorgelegt werden muss, kann bei der Schule eine Bestätigung über den erbrachten Nachweis zum Masernschutz nach § 20 Absatz 9 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz beantragt werden.

Diese Bestätigung der Schule ist der Anmeldung zur Grundschulbetreuung bzw. zur Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass ohne die Bestätigung der Schule zum Masernschutz keine Aufnahme in die Grundschulbetreuung bzw. in die Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen erfolgen kann.

**Bestätigung der Schule
gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz**

Schule:	
---------	--

Der Schüler / die Schülerin

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Wohnort
Geburtsdatum	

hat den erforderlichen Nachweis zum Masernschutz gemäß
§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Infektionsschutzgesetz

erbracht

nicht erbracht

Datum

Unterschrift (Schule)

Stempel (Schule)